

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Ingleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 113

Bad Homburg v. d. H., Dienstag, den 3. September

1918

Bekanntmachung.

über Erfassungszuschläge für Gemüse und Obst.

Auf Grund des § 6, Ziffer 2 der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918 („Reichsanzeiger“ Nr. 176 vom 29. Juli 1918) wird bestimmt:

Die Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst können für die Kontrolle und Erfassung von Gemüse und Obst erheben:

I. bei Gemüse

1. eine Kontrollgebühr von 20 Pfennigen für jeden angefangenen Zentner.

Die Kontrollgebühr wird bis auf weiteres nicht erhoben, wenn lieferungsvertragsfreies Gemüse von den bewirtschaftenden Stellen nicht erfasst, sondern zum Absatz durch Genehmigungsurkunde freigegeben wird.

2. eine Provision für jeden angefangenen Zentner
 - a) von 30 Pfg. wenn die bewirtschaftende Stelle der Gruppe 1,
 - b) von 45 Pfg. wenn die bewirtschaftende Stelle der Gruppe 2,
 - c) von 60 Pfg. wenn die bewirtschaftende Stelle der Gruppe 3 angehört und
 - d) von 1 Mark, wenn es sich um den Absatz von Zwiebeln handelt.

Die Einteilung in die drei Gruppen bestimmt die Reichsstelle. Die bewirtschaftende Stelle hat ortsüblich bekannt zu machen, welcher Gruppe sie zugeteilt ist.

Handelt es sich um den Absatz zur Erfüllung eines von der Reichsstelle (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Vertrages (§ 4 Ziffer 2 der Verordnung vom 19. Juli 1918), so darf die Provision nur erhoben werden, wenn die bewirtschaftende Stelle eine besondere Tätigkeit im Interesse des Erwerbers ausübt. Ist beim Abschluss eines solchen Vertrages eine Provision besonders vereinbart, so hat es dabei sein Bewenden.

II. bei Obst.

eine Erfassungsgebühr von 3—5 M. je Zentner. Bei Mengen unter 1 Zentner wird ein entsprechender Bruchteil der Gebühr, auf volle 10 Pfennige nach oben abgerundet, erhoben.

Innerhalb dieser Grenzen setzen die bewirtschaftenden Stellen die Gebühr nach Maßgabe der besonderen örtlichen Verhältnisse für ihren Bezirk einheitlich mit Genehmigung der Reichsstelle fest und machen sie ortsüblich bekannt.

Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn Obst nicht erfasst, sondern zum Absatz durch Genehmigungsurkunden freigegeben wird.

Berlin, den 17. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende:

J. B.: Dr. Reichardt.

Verordnung

über den Versand von Kohlrabi.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Kohlrabi darf mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Soweit Kohlrabi von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte, befördert wird, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst u. Südfrüchte vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Auch kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: J. B. Wilhelm.

Als Kabbauarten, bei deren Verwendung an Personentransportfahrzeugen Befreiung von der Vorschrift der elastischen Bereifung gewährt werden darf (Bekanntmachung vom 18. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1408), hat der Herr Reichskanzler ferner diejenigen folgender Firmen zugelassen:

1. Wilhelm Steinert in Chemnitz.
2. Schanbacher und Ebner, G. m. b. H., in Cannstadt.
3. Süddeutsche Spezialgießerei für Munitionsartikel in Stuttgart (Reifen „Ruwiag“).

Die Zulassungen sind für 1 und 2 im Reichsanzeiger Nr. 177 vom 30. Juli ds. Js. und für 3 im Reichsanzeiger Nr. 185 vom 7. August ds. Js. bekannt gegeben worden.

Berlin W. 66, den 16. August 1918.

Wilhelmstraße 79.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. A.: gez.: Gerlach.

Der Minister des Innern.

J. A.: gez.: Maubach.

Bekanntmachung

über Richtpreise für Obst.

Die mit Bekanntmachung vom 29. April 1918 (Reichsanzeiger 106 vom 6. Mai 1918) festgesetzten Richtpreise für Aprikosen und Pfirsiche werden mit Wirkung vom 19. August 1918 aufgehoben.

Berlin, den 15. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: J. B.: Wilhelm.

Richtpreise
für Gemüsesamen aus der Ernte 1918 für den Verkauf an
Wiederverkäufer und an Verbraucher.

In Ergänzung der am 7. November 1917 festgesetzten Richtpreise für Gemüsesamen sind am 6. Juli 1918 nachstehende vom Herrn Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes mit Erlaß vom 14. August 1918 — D 5995 — genehmigte Preise seitens des Preisverbandes für Gemüsesamen bezw. der offiziellen Preiskommission für Gemüsesamen festgesetzt worden. Für alle Gemüsesamen, für die hier keine Preise festgesetzt sind, bleiben die am 7. November 1917 festgesetzten in Kraft.

Preise für Wiederverkäufer.
Festgesetzt vom Vorstand des Preisverbandes.

	100 kg	10 kg	1 kg	100 g	10 g
Kerbel:	M.	M.	M.	M.	M.
gewöhnlicher	292	31	3,40	0,50	0,10
mooskrauter	316	34	3,60	0,50	0,10
Kerbeldrüben:					
gewöhnliche	—	—	6,60	0,90	0,15
sibirische	—	—	7,60	1,00	0,15
Kresse:					
gewöhnliche	400	43	4,60	0,60	0,15
extrakrause	450	48	5,20	0,70	0,15
amerik. Winter-	—	—	5,60	0,70	0,15
gelbe englische	4,50	48	5,20	0,70	0,15
Rapunzel:					
deutscher	880	92	9,60	1,20	0,15
alle andere	—	—	—	—	—
Sorten	1000	104	11,00	1,40	0,20
holländischer (Preise frei).					
Marillen:					
alle Sorten	660	70	7,40	0,90	0,15
Herbstrüben:					
Feltower	660	70	7,40	0,90	0,15
alle anderen	—	—	—	—	—
Sorten	560	60	6,40	0,80	0,15
Sauerampfer:					
alle Sorten	660	70	7,40	0,90	0,15
Schnittlauch	—	—	92,00	10,60	1,30
Spinat:					
alle Sorten	400	43	4,60	0,60	0,15
Winterhefezwiebeln	1340	142	15,20	1,80	0,25

Preise für Verbraucher.

Festgesetzt von der offiziellen Preiskommission.

	100 kg	10 kg	1 kg	100 g	10 g
Kerbel:	M.	M.	M.	M.	M.
gewöhnlicher	332	36	4,00	0,50	0,10
mooskrauter	356	38	4,20	0,60	0,10
Kerbeldrüben:					
gewöhnliche	—	—	7,80	1,00	0,15
sibirische	—	—	9,00	1,20	0,15
Kresse:					
gewöhnliche	460	50	5,40	0,70	0,15
extrakrause	510	56	6,00	0,80	0,15
amerik. Winter-	—	—	6,60	0,90	0,15
gelbe englische	510	56	6,00	0,80	0,15
Rapunzel:					
deutscher	1000	110	12,40	1,50	0,20
alle anderen	—	—	—	—	—
Sorten	1140	126	13,80	1,60	0,20
holländische (Preis frei).					
Marillen:					
alle Sorten	760	82	8,80	1,10	0,15
Herbstrüben:					
Feltower	760	82	8,80	1,10	0,15
alle anderen	—	—	—	—	—
Sorten	620	68	7,20	0,90	0,15
Sauerampfer:					
alle Sorten	760	82	8,80	1,10	0,15
Schnittlauch	—	—	104,00	11,60	1,50
	2 1/4 g-Portion 40 Pfg.				
Spinat:					
alle Sorten	460	50	5,40	0,70	0,15
Winterhefezwiebeln	1250	176	20,20	2,40	0,30

Veränderungen der Richtlinien

beschlossen vom Vorstand des Preisverbandes und von der offiziellen Preiskommission in Quedlinburg 6. Juli 1918.

Von 25 kg und	aufwärts gilt der 100 kg-Preis,
" 5 " "	" " " 10 "
" 250 g "	" " " 1 "
" 50 " "	" " " 100 g-Preis.

Soweit nur 1 Kilogramm-Preise festgesetzt sind, gelten die Kilogrammpreise auch für größere Mengen.

Die Bestimmung über die Preisberechnung für Neuheiten,

Original- und Spezialzüchtungen dürfen bis 10 Prozent über die festgesetzten Richtpreise oder Höchstpreise berechnet werden, aber nur dann, wenn der Verkäuferer solche schon vor dem Kriege höher in seinem Preisverzeichnis angesetzt hat.

Berlin, den 17. August 1918.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 13. August 1918 ausgestellten Vergütungsanerkenntnisse über gemäß § 3 Ziffer 1—2 des Kriegsteilnahmegesetzes von 13. Juni 1873 in den Monaten Oktober 1916, Januar 1917, August bis Dezember 1917, Januar — Mai 1918 gewährte Kriegsteilnahmen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der königlichen Regierungshauptkasse hier bezw. den zuständigen Kreisstellen gegen Rückgabe der Anerkenntnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung, Futter in Betracht. Den in Frage kommenden Gemeinden wird von hier aus oder von den Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Vergütungsanerkenntnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkenntnissen ist über Betrag und Zinsen zu quittieren.

Die Quittungen müssen auf die Reichshauptkasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkenntnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 21. August 1918.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage:

gez. Neuhauß.

18. Armee-korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. IIIb. Ib. Tgb. Nr. D. B 6335.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 58 103/30 019.

Beiz.: Versendung von Druckschriften ins Ausland.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir hinsichtlich der Ausfuhr von Druckschriften ins Ausland sowie in die besetzten Gebiete für den Befehlsbereich des 18. Armee-korps und des Gouvernements Mainz mit Wirkung vom 1. September 1918 an folgendes:

I.

Druckschriften jeder Art dürfen, soweit ihre Ausfuhr überhaupt zugelassen ist, nach dem verbündeten und dem neutralen Ausland und den besetzten Gebieten im Postwege nur von solchen Firmen versendet werden, die zur Aufkieserung bei bestimmten Postämtern zugelassen sind. Zugelassen werden können:

1. Drucker für die von ihnen gedruckten, Verleger für die von ihnen verlegten Druckschriften,
2. Buchhändler für die Druckschriften, die sie ihrem Lager entnehmen oder im Buchhandelswege beziehen,
3. in das Handelsregister eingetragene Firmen für die Drucksachen, die ihren Geschäftsbetrieb betreffen (Kataloge, Geschäftsberichte, Rundschreiben und dergl.).

II.

Die Zulassung zur Versendung von Druckschriften wird von der Presseabteilung des stellvertretenden Generalkommandos zu Frankfurt am Main, Reuterweg 10, erteilt. Die Zulassung ist jederzeit widerruflich.

III.

Ueber die Zulassung stellt die Presseabteilung eine Urkunde aus, in der die Postanstalt bezeichnet wird, bei der nach Angabe des Versenders die Auslieferungen erfolgen sollen. Die Zulassungsurkunde ist bei der Aufgabe von Sendungen vorzuzeigen. Die Postanstalt kann einen Ausweis verlangen, daß der Auslieferer von der zugelassenen Firma entsandt ist.

IV.

Die Versendungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Sendungen äußerlich, d. h. auf dem Umschlag bzw. der Einhüllung, durch ihren Firmenstempel oder Firmenaufdruck kenntlich zu machen.

Für diese Sendungen dürfen entgegen den bisherigen Bestimmungen Aufklebeadressen benutzt werden. Die Versendungsberechtigten sind verpflichtet, das Verpacken der Auslandssendungen nur durch vertrauenswürdigen, möglichst ständiges Personal vorzunehmen. Sie werden von der Zulassung ausgeschlossen werden, wenn Nachrichtenübermittlungen in ihren Sendungen vorkommen.

V.

Privatpersonen ist es nicht gestattet, Druckschriften mit der Post ins verbündete und neutrale Ausland und in die besetzten Gebiete zu versenden oder den unter Ziffer I genannten Versendungsberechtigten zum Versand zu übergeben.

Die versendungsberechtigten Firmen dürfen die zum Versand zugelassenen Druckschriften nicht ihrem etwaigen Auftraggeber in die Hände geben, auch nicht zur Einsicht auf kurze Zeit.

Die Presseabteilung des stellvertretenden Generalkommandos kann in besonderen Fällen für einzelne Sendun-

gen Privater auf schriftlichen Antrag hin Ausnahmen bewilligen.

VI.

Feldpostsendungen an Angehörige des Heeres und der Marine sowie an andere Feldpostberechtigte werden durch diese Verordnung nicht betroffen. Ebenso bleibt der Versand der Zeitungen durch die Verlagspostanstalten (Postbezug) unberührt.

VII.

Durch vorstehende Verordnung werden die bisherigen Bestimmungen betr. Ausfuhr von Druckschriften nicht aufgehoben.

VIII.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der mit der Zulassungsurkunde (Ziffer III dieser Verordnung) Mißbrauch treibt, und denjenigen, der es unternimmt, entgegen dieser Verordnung Drucksachen irgendwelcher Art und in irgendeiner Form — nicht nur als Kreuzbandsendungen, sondern auch in Briefen und Paketen — mittels der Post in das Ausland zu versenden.

Frankfurt a. M., den 15. 8. 1918.

Der Stellv. Kommandierende General.
Riedel, General der Infanterie.

Mainz, den 15. 8. 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.
Bausch, Generalleutnant.

Mobilar-Versteigerung.

Donnerstag, den 5. Sept. 1918 nachm. 2 1/2 Uhr

versteigere ich im gest. Auftrag im Saale zur Goldnen Rose dahier nachstehende sehr gute Mobiliargegenstände öffentlich freiwillig gegen gleich bare Zahlung:

Ein vollst. fast neues Schlafzimmer best. aus 2 Betten mit Spiralarahmen gute Einlage Federdeckbetten u. Kissen, 1 zweit. Spiegelschrank, eine Waschkomode mit modernem Spiegelaufsatz u. weißer Marmorplatte, 2 Nachtschränken mit weißer Marmorplatte, eine hochfeine Salon Plüsch-Garnitur best. aus Sopha und 4 Sesseln, 1 Muschelbett compl., 1 moderner pol. Ausziehtisch, 1 Vinoleum-Teppich, 1 Küchenschrank, 1 Küchenausziehtisch, 2 schwarz pol. Säulen, ein Gasherd, div. Ziertische, 1 Salontisch, ein pol. Nährisch, ein Sopha, 3 Rohrstühle, div. Teppichreste, ein Tafeljervis, 3 Glasluster, Haus- u. Küchengeräte aller Art u. vieles andere.

Karl Knapp

Auktionator & Taxator.

Besichtigung am Versteigerungstage von vormittags 9 Uhr ab.



Die Besichtigung



der Blad'schen Grundstücke findet **Mittwoch, den 4. September 1918 nachmittags 6 Uhr** statt.

Zusammenkunft am Unterfor.

Karl Knapp

Auktionator & Taxator.

Die

Quartiergeider

für Monat Juni 1918 des Bezirks Homburg werden am **Mittwoch, den 4. ds. Mts.** bei der unterzeichneten Kasse ausgezahlt.

Bad Homburg v. d. G., 3. 9. 1918.

Die Stadtkasse.

2 Läufer Schweine

zu verkaufen.

Philipp Heimann,
Knobelsmühle.

Mädchen

allein für alle Arbeiten sofort bei gutem Lohn gesucht. Haus allein 2 Personen.

Frau Obering. **Lehner**
Frankfurt a. M., Bettinastr. 11.



Personalausweise

erhältlich in der Kreisblatt-Druckerei
Bad Homburg.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **24. September 1918, Vormittags 10 Uhr** — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 9 — versteigert werden das im Grundbuch von Rirdorf Band 20 Blatt 860 (eingetragener Eigentümer am 27. Februar 1917, dem Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Der Kaufmann Hermann Leven zu Frankfurt a. M.) eingetragene Grundstück Gemarkung Homburg-Rirdorf Kartenblatt 9 Parzelle 184/20 cfr. a) Wohnhaus mit Hofraum u. Hausgarten Castilhostraße 26 4,19 groß, Reinertrag, Grundsteuermutterrolle Art. 1556, Nutzungswert 1800 M., Gebäudesteuerrolle Nr. 183.

Bad Homburg v. d. H., den 16. März 1918.

Kgl. Amtsgericht.

Auf die gelben Notbezugsscheine werden verteilt:

bei Luis Berthold je 1 Ztr. Braunkohlenbriketts z. Preise von 2.50 für den Ztr.,
am 4. 9. 18 vorm. 8—12 Uhr auf die Nr. 3751—3950.

Ortskohlenstelle.

Reichsbefleidungsstelle.

Unsere Geschäftsräume sind
Mittwoch, den 4. September
nur zur Annahme v. Kleidungsstücken
geöffnet.

Versteigerungen

und Abschätzungen von **Mobilien, Schäden aller Art**, sowie sachgemäße Erledigungen von **Pfandverkäufe, Nachlassen, Konkursen**.
ferner Uebernahme ganzer **Haushaltungen, Einzelmöbel** gegen sofortige Abrechnung.

Lagerung und Aufbewahrung von Mobilien, Wertgegenstände etc. unter günstigen Bedingungen übernimmt

August Herget,

Taxator und beeidigter Auktionator.

Bad Homburg v. d. Höhe. Elisabethenstrasse Nr. 43. Telefon 772.

Hilfsarbeiter gesucht

Heinrich Koppel
Eisengießerei.

Gut möbl. Wohnung

oder einige Zimmer mit Küche
in gutem Haus oder Pension
baldigst für mehrere Monate
gesucht.

Offerten unter **J. F. 20** an die
Geschäftsstelle ds. Bl.

Noch gut erhaltenen brauchbaren
großen und kleinen irischen

Füllöfen

zu kaufen gesucht.

Näheres in der Geschäftsstelle ds.
Bl.

4-8 Zimmerhaus

hier oder in der Umgebung zu mieten
oder zu kaufen gesucht. Nur direkte
Offerten mit Preis an die Ge-
schäftsstelle ds. Blattes unter **G. F.**
erbeten.

Frau oder Mädchen

vormittags für leichte Haus-
arbeit sofort gesucht.

Ludwigstraße 6, 1. Stock.

Wohnhaus

enthaltend 7 Zimmer, Küche
und 4 Mansarden, zum
1. Oktober zu vermieten
oder zu verkaufen.

Zu erfragen: Geschäfts-
stelle ds. Blattes.

Wohnung

1 Zimmer, große Mansarde, große
Küche mit Zubehör an ruhige Leute
zu vermieten.

Näheres vormittags **Louisen-
straße 85 I.**

Haus mit Laden

zum Alleinbewohnen zu vermieten
oder zu verkaufen.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle
ds. Bl.